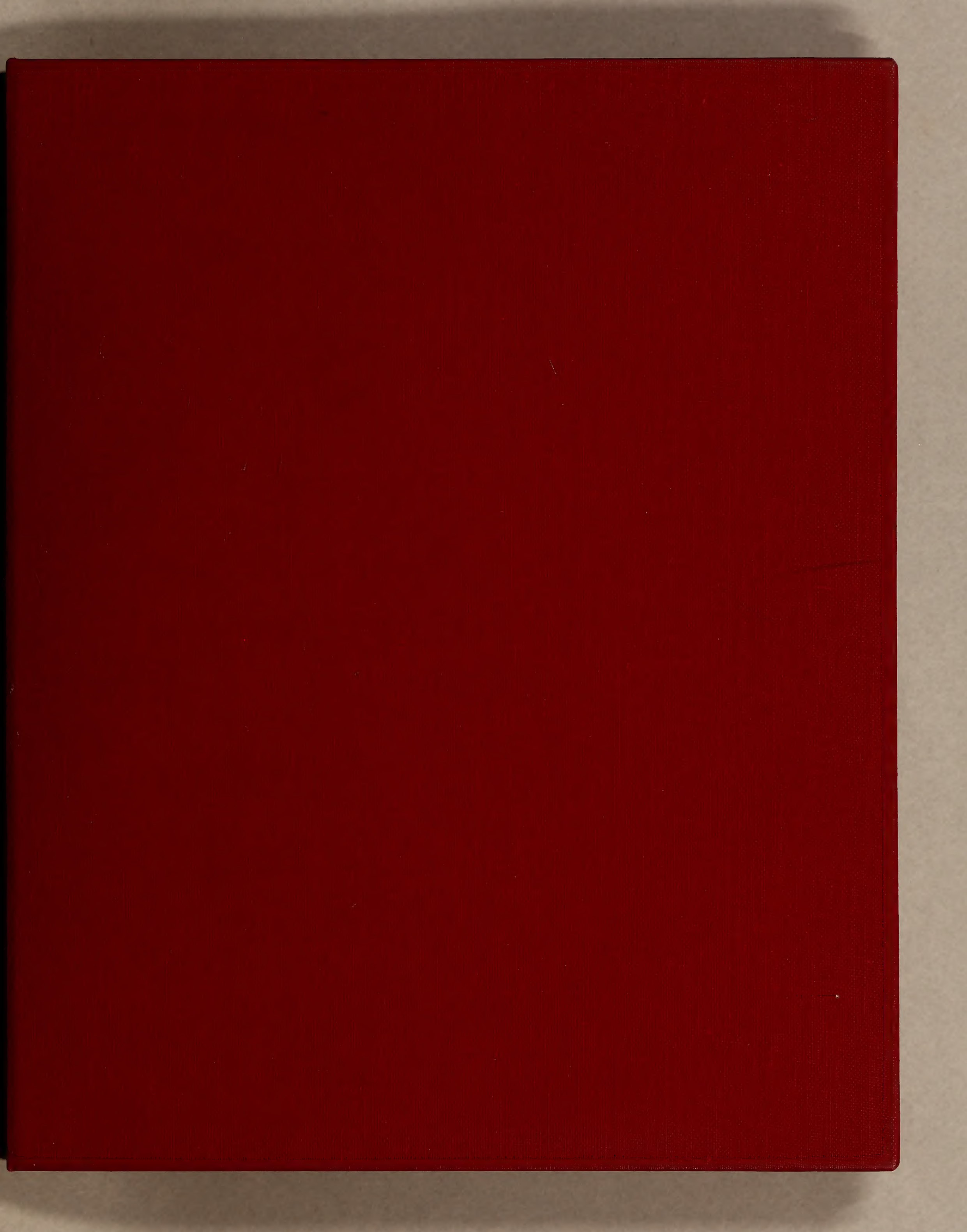



GAUDEO

FRIDERICHSE


GAUDEO

INTERIMS PLACAT

betreffend

Den Handel nach den Dänischen Colonien in America und auf der Küste von Guinea.

FRIDERICHSBURG-Schloß, den 30. August. An. 1754.



KOPENHAGEN,
Gedruckt bey dem Directeur über Ihro Königl. Majestäts und Univ. Buchdruckerey, Johann Georg Höpffner.

Wir Friderich der Fünfte, von GOttes Gnaden,

König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleß-wig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, 2c. 2c. Thun

kund hiemit. Daß wie Wir zum Behuf des gemeinen Bestens und zur Ausbreitung und Flor des Handels und der Seefahrt Allergnädigst für gut befunden, Unsere Colonien in America St. Thomas, St. Croix und St. Jean zusamt dem Fort Christiansburg in Africa samt was dazu gehöret, so sämtlich bißhero der West-Indisch-und Guineischen Compagnie unter Octroy Allergnädigst übertragen worden, Allerhöchst Selbst zu überneh-men: Also hierdurch Allergnädigst bekandt gemacht wird, daß es sämtlichen Unseren lieben und getreuen Unterthanen in Unseren Reichen Dännemarck und Norwegen, samt dem Hertzogthum Schleswig zugelassen, sowol bemelte Colonien in America als auch das Fort Christiansburg in Guinea zu besegeln, imgleichen Sclaven von Guinea nach America überzuführen, bey welcher Fahrt sie verschiedene hiesige Landes Producten zusamt andern auch von fremden Ohrten benöthigte imgleichen von China und Ostindien anhero kommende Wahren absetzen, auch von daher nach vorbemelten Unseren Reichen und Landen die Americanische Retouren und Frachten, welche sie daselbst entweder für die

ausbrin-

ausbringende Wahren oder übergeführte Sclaven erhandeln oder auch von den Einwohnern auf Fracht annehmen mögten, zurück-führen und verkaufen können.

Es haben demnach diejenigen, so diese Fahrt so weit gegenwärtiges Jahr betrifft, unternehmen wollen, sich auf dem Contoir der West-Indisch-und Guineischen Compagnie auf Christianshafen zu melden, und an die Compagnie 2 Rthlr. p. Last der Schifs-Trächtigkeit zu erlegen, da ihnen solchemnechst aus Unser Rente-Cammer Unser Königl. See-Paß zu der bevorstehenden Reise, es mag nun solche destiniret seyn nach und von den Dänischen Americanischen Colonien oder nach Guinea und von da nach America und von da wieder nach dem Ohrt in Unseren Reichen oder Herzogthum Schleswig, welcher verlanget und von beykommenden angezeiget wird, ertheilet werden soll. In vorangeführter Zeit geniessen sie dieselbigen Freyheiten so der West-Indisch-und Guineischen Compagnie bißhero bewilliget gewesen, nemlich Freyheit für Zoll, Consumtion, Accise und allen sonstigen Impost respectu sämtlicher zur Ausrüstung und Proviantirung benöthigter, imgleichen der zur Cargaison entweder von fremden Ohrten verschriebenen oder hier einkaufenden Wahren, nach desfalls eingegebener genauen Requisition, imgleichen auch Freyheit für Last-Geld. Um welches alles die nöthige Anstalt von Unser Rente-Cammer gemacht werden wird. Dagegen wird bezahlet:

1. Beym Ein-und Ausgehen in den Dänischen Colonien in America die bißhero gewöhnliche Recognition nebst Weger-und Ankerage-Geld, so sich beläuft

Auf St. Thomas beym Eingehen an Recognition 5 pro Cent.

Dito beym Ausgehen - - 6 pro Cent.

Weger-Geld 100 Pfund 3 ß.

Ankerage-Geld so nach Proportion der Grösse eines jeden Schifs 18. à 20 Rthlr. ist,

Auf St. Croix die Eingehende Recognition 5 proCent.

Dito die Ausgehende - - 5 proCent.

Im übrigen eben so wie auf St. Thomas.

2. Auf

2. Auf der Küste Guinea wird nichts bezahlet, allein bey der Ankunft von Guinea nach St. Thomas oder St. Croix wird für die einbringende Sclaven

Auf St. Thomas - 8 Rthlr. p. Kopf
St. Croix - 4 Rthlr. p. Kopf bezahlet.

Welches par Pieces des Indes oder für einen vollkommenen Männ- oder Weiblichen Sclaven und für die andere à Proportion gerechnet wird.

3. Für die Retour Ladungen von America wird der Zoll nach dem Belauf der Wahren beym Verkauf an dem Ohrt, wo die Wahren retourniren bezahlet, nehmlich:

1 pro Cent Species von den beweißlich ausser Reichs führenden Wahren
und $2\frac{1}{2}$ pro Cent Species von dem Belauf der in Unserm Reiche verbleibenden Wahren.

Diese vorbemelte Conditionen sind jedoch nur für die Schiffe so in diesem Jahr ausgerüstet werden, da es sonsten beym Anfang zukünftigen Jahrs festgesetzt und bekandt gemacht werden soll, unter welcher Freyheit und gegen was vor Abgifft dieser Handel für die zukünftige Zeit getrieben, auch wie es sonsten überhaupt darunter verhalten werden soll.

Wornach sich Männiglich allerunterthänigst zu achten. Uhrkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und fürgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unserm Schlosse Friderichsburg den 30 Augusti 1754.

FRIDERICH R.



